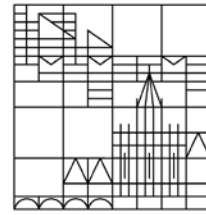


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 47/2016

**Sechste Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang Psychologie**

Vom 26. September 2016

Sechste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Psychologie

vom 26. September 2016

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr.9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118), in seiner Sitzung am 20. Juli 2016 die nachstehende Sechste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Psychologie in der Fassung vom 31. Juli 2009 (Amtl. Bkm. Nr. 47/2009), zuletzt geändert am 30. September 2015 (Amtl. Bkm. 69/2015), beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz am 26. September 2016 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Psychologie in der Fassung vom 31. Juli 2009 (Amtl. Bkm. Nr. 47/2009), zuletzt geändert am 30. September 2015 (Amtl. Bkm. 69/2015), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Prüfungsleistung“ ein Komma und der Nebensatz „die zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung gem. § 23 Abs. 3 führt,“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 werden die Worte „einer Prüfung“ ersetzt durch die Worte „der Bachelor-Prüfung“.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird folgende Nr. 4 angefügt:
„4. der Fachbereichsreferent/die Fachbereichsreferentin mit beratender Stimme“
- b) In Absatz 3 wird nach dem Wort „Studienkommission“ das Wort „Psychologie“ eingefügt.
- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der StPA wird bei der Organisation von Prüfungen vom Zentralen Prüfungsamt der Universität Konstanz unterstützt. Der StPA trifft die im Rahmen der Prüfungsverfahren erforderlichen Entscheidungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Er kann dem/der Vorsitzenden widerruflich die Erledigung einzelner Aufgaben übertragen. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen.“

3. In § 8 wird jeweils in Absatz 5 und in Absatz 6 der Satz: „§ 8 Abs. 4 Sätze 4-6 gilt entsprechend.“ angefügt.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden in Satz 2 nach dem Wort „enthält“ die Worte „die in die Gesamtnote eingehenden Module und“ eingefügt.
 - In Absatz 6 werden die Worte „auf Antrag“ gestrichen.
5. In § 12 erhält Absatz 1 folgende Fassung:
- „(1) Zu den studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen muss sich der Kandidat/die Kandidatin anmelden außer bei Seminaren mit Platzvergabeverfahren, wo die Anmeldung der Prüfungsleistung automatisch nach der Platzvergabe erfolgt. Der Kandidat/die Kandidatin kann sich von einer solchen automatischen Anmeldung während des vom Ständigen Prüfungsausschuss nach Abs. 2 Satz 1 festgelegten Anmeldezeitraums wieder abmelden. Wird eine Prüfungs- oder Studienleistung ohne Anmeldung absolviert, so wird die Prüfung unabhängig vom Resultat als ungültig betrachtet und nicht als Versuch gewertet. Diese Regelungen gelten nicht für Studienleistungen, sofern in der betreffenden Lehrveranstaltung auch eine Prüfungsleistung zu erbringen ist.“
6. § 13 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 5 erhält in der Notentabelle die letzte Zeile folgende Fassung:
„4,0, wenn zusätzlich keine oder weniger als 10%“
 - Absatz 7 erhält folgende Fassung:
„(7) Ist das Ergebnis einer Wiederholungsprüfung gemäß Abs. 6 wiederum nicht ausreichend, so kann in bis zu drei Fächern eine zweite Wiederholungsprüfung abgelegt werden. Wenn eine Prüfungsleistung in einem Seminar nicht bestanden wurde, kann stattdessen ein anderes Seminar im selben Modul belegt und dort eine Prüfungsleistung erbracht werden; maximal dürfen jedoch nur insgesamt zwei Prüfungsversuche bei den Seminar-Prüfungsleistungen in einem Modul nicht bestanden werden; wird ein dritter Prüfungsversuch bei einer Seminar-Prüfungsleistung in einem Modul nicht bestanden, ist die betreffende Modulteilprüfung „Seminar“ endgültig nicht bestanden. Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.“
7. In § 15 werden in Absatz 4 nach Satz 1 ein Semikolon sowie der Satz: „§ 13 Abs. 7 bleibt unberührt.“ eingefügt.
8. In § 23 wird in Absatz 3 der Satz: „Hiervon ausgenommen sind Prüfungsleistungen in Wahlpflichtmodulen: wurde ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, weil eine oder mehrere Modulteilprüfungen endgültig nicht bestanden wurden, kann ein anderes Wahlpflichtmodul belegt werden.“ angefügt.

9. In § 27 wird folgender neuer Absatz 9 angefügt:

„(9) Die Änderungen vom 26. September 2016 treten zum 1. Oktober 2016 nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.“

10. Der Anhang zur Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:

- a) In der Modultabelle von Modul 9 („Methoden 3“) wird in der Zeile „Experimentalpraktikum 2“ in der Spalte „Cr“ die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
- b) Die Angaben zu Modul 16 werden wie folgt geändert:
 - aa) In der Modulüberschrift werden nach dem Wort „Methoden“ die Worte „und Diagnostik in“ eingefügt.
 - bb) In der Modultabelle wird in der Spalte „Lehrveranstaltung“ das Wort „Verfahren“ durch die Worte „Diagnostik in“ ersetzt.
- c) In Modul 23 („Neuropsychologische Grundlagen“) wird in der Spalte „Lehrveranstaltung“ das Wort „Seminare“ durch das Wort „Seminar“ ersetzt.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderungen treten zum 1. Oktober 2016 in Kraft.

Konstanz, 26. September 2016

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger

- Rektor –